



Volksbegehren in Bayern 2019

Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“

(Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“)
vom 31. Januar bis 13. Februar 2019

Endgültiges Ergebnis



B VII 4/1-4 2019
Hrsg. im März 2019
Bestellnr. B7414C 201951

Zeichenerklärung

- 0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- p vorläufiges Ergebnis
- r berichtigtes Ergebnis
- s geschätztes Ergebnis
- D Durchschnitt
- ≙ entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Newsletter Veröffentlichungen

Die Themenbereiche können individuell ausgewählt werden. Über Neuerscheinungen wird aktuell informiert.

Webshop

 Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 089 2119-3205
Telefax 089 2119-3457

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 089 2119-3218
Telefax 089 2119-13580

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Tabellen und Abbildungen	
1 Ergebnis des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“	5
2 Volksbegehren in Bayern seit 1946	13
3 Volksentscheide in Bayern seit 1946	16
Eintragungsliste	
(Muster einer Liste mit Gesetzentwurf einschließlich Begründung, Eintragungszeilen und Gemeindebestätigung)	19
Abb.1 Gültige Eintragungen beim Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“	
in Prozent der Stimmberechtigten	30

Vorbemerkungen

Einreichung des Zulassungsantrags

Der Zulassungsantrag zur Durchführung des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“, Kurzbezeichnung „Rettet die Bienen!“ wurde am 5. Oktober 2018 beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eingereicht. Als Beauftragte des Volksbegehrens wurde Frau Agnes Becker, als ihr Stellvertreter Herr Bernhard Suttner, ÖDP benannt.

Ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung nachzuweisen. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration hat das Bayerische Landesamt für Statistik nach Prüfung des Antrags mehr als 25 000 gültige Unterschriften festgestellt. Damit war die erforderliche Anzahl von Unterschriften für diesen Antrag gegeben.

Das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ wurde gemäß Art. 65 des Landeswahlgesetzes am 13. November 2018 bekannt gemacht und der vollständige Inhalt des Volksbegehrens (Gesetzentwurf einschließlich Begründung) im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Die Eintragungsfrist wurde für die Zeit vom 31. Januar bis 13. Februar 2019 festgelegt.

Auslegung der Eintragungslisten

Die Eintragungslisten waren von den Unterzeichnern des Zulassungsantrags selbst zu beschaffen und den kreisfreien Städten, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern spätestens bis zum 16. Januar 2019 zuzuleiten. Die Eintragungslisten waren vom 31. Januar bis 13. Februar 2019 in allen Gemeinden Bayerns öffentlich ausgelegt.

Ermittlung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Eintragsfrist wurden dem Landeswahlleiter per E-Mail oder Fax vorläufige Zahlenangaben übermittelt. Dieser gab am 14. Februar 2019 das vorläufige Ergebnis bekannt. Die Gemeinden prüften die Eintragungslisten und stellten die Anzahl der gültigen und ungültigen Einträge fest. Anschließend überbrachten die kreisfreien Städte die Listen dem Landeswahlleiter, die kreisangehörigen Gemeinden dem zuständigen Landratsamt. Dieses prüfte die Listen und stellte die Ergebnisse nach Gemeinden zusammen. Spätester Termin zur Weiterleitung der Listen an den Landeswahlleiter war für die kreisfreien Städte und für die Landratsämter der 20. Februar 2019.

Ergebnis des Volksbegehrens

Nach Prüfung der Eintragungslisten und der Zusammenstellungen der Gemeinden und der Landratsämter stellte der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2019 fest, dass für das Volksbegehren "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern" 1 741 351 Eintragungen geleistet wurden, davon waren 1 741 017 gültig und 6 334 ungültig.

Art. 71 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes fordert zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, dass das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gestellt worden ist. Für das Volksbegehren waren 9 493 322 Personen eintragungsberechtigt. Zur Unterstützung des Volksbegehrens wurden 1 741 017 gültige Eintragungen ermittelt. Dies entspricht 18,3 % der Stimmberechtigten. Die zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens erforderliche Anzahl von 949 333 Unterschriften wurde um 791 684 Eintragungen überschritten.

Informationen zu den Ergebnissen dieses Volksbegehrens sowie zu den Ergebnissen früherer Volksbegehren und Volksentscheide sind im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Statistik (www.wahlen.bayern.de) unter der Rubrik „Volksbegehren und Volksentscheide“ zu finden.

**1. Ergebnis des Volksbegehrens
"Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"**

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl	%	Anzahl	

Bayern

Kreisfreie Städte

Oberbayern	1 046 308	207 245	19,8	556	207 801
Niederbayern	121 218	20 576	17,0	58	20 634
Oberpfalz	170 694	28 529	16,7	45	28 574
Oberfranken	177 341	31 870	18,0	68	31 938
Mittelfranken	564 981	115 286	20,4	239	115 525
Unterfranken	185 328	33 508	18,1	61	33 569
Schwaben	298 043	57 181	19,2	89	57 270
Zusammen	2 563 913	494 195	19,3	1 116	495 311

Landkreise

Oberbayern	2 163 927	443 801	20,5	1 771	445 572
Niederbayern	815 309	109 278	13,4	447	109 725
Oberpfalz	681 145	105 032	15,4	503	105 535
Oberfranken	662 853	107 967	16,3	489	108 456
Mittelfranken	711 203	147 725	20,8	715	148 440
Unterfranken	829 662	145 548	17,5	558	146 106
Schwaben	1 065 310	187 471	17,6	735	188 206
Zusammen	6 929 409	1 246 822	18,0	5 218	1 252 040

Kreisfreie Städte und Landkreise

Oberbayern	3 210 235	651 046	20,3	2 327	653 373
Niederbayern	936 527	129 854	13,9	505	130 359
Oberpfalz	851 839	133 561	15,7	548	134 109
Oberfranken	840 194	139 837	16,6	557	140 394
Mittelfranken	1 276 184	263 011	20,6	954	263 965
Unterfranken	1 014 990	179 056	17,6	619	179 675
Schwaben	1 363 353	244 652	17,9	824	245 476
Bayern	9 493 322	1 741 017	18,3	6 334	1 747 351

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
"Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl		%	Anzahl

Oberbayern

Kreisfreie Städte

Ingolstadt	90 911	13 395	14,7	20	13 415
München, Landeshauptstadt	914 258	186 906	20,4	499	187 405
Rosenheim	41 139	6 944	16,9	37	6 981
Zusammen	1 046 308	207 245	19,8	556	207 801

Landkreise

Altötting	82 520	15 330	18,6	29	15 359
Bad Tölz-Wolfratshausen	92 293	16 727	18,1	41	16 768
Berchtesgadener Land	74 223	11 647	15,7	59	11 706
Dachau	104 846	23 962	22,9	90	24 052
Ebersberg	99 232	22 523	22,7	78	22 601
Eichstätt	97 714	15 572	15,9	46	15 618
Erding	99 233	17 212	17,3	33	17 245
Freising	120 993	22 303	18,4	119	22 422
Fürstenfeldbruck	153 728	39 201	25,5	384	39 585
Garmisch-Partenkirchen	65 281	12 630	19,3	21	12 651
Landsberg am Lech	90 008	22 237	24,7	106	22 343
Miesbach	72 972	13 060	17,9	29	13 089
Mühldorf a.Inn	85 483	14 280	16,7	178	14 458
München	234 922	62 269	26,5	107	62 376
Neuburg-Schrobenhausen	71 766	9 795	13,6	73	9 868
Pfaffenhofen a.d.Ilm	93 043	14 176	15,2	61	14 237
Rosenheim	194 383	37 120	19,1	132	37 252
Starnberg	96 025	26 545	27,6	71	26 616
Traunstein	133 453	23 638	17,7	73	23 711
Weilheim-Schongau	101 809	23 574	23,2	41	23 615
Zusammen	2 163 927	443 801	20,5	1 771	445 572
Oberbayern	3 210 235	651 046	20,3	2 327	653 373

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
 "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl	%	Anzahl	

Niederbayern

Kreisfreie Städte

Landshut	49 186	9 782	19,9	27	9 809
Passau	38 013	6 373	16,8	19	6 392
Straubing	34 019	4 421	13,0	12	4 433
Zusammen	121 218	20 576	17,0	58	20 634

Landkreise

Deggendorf	91 860	10 753	11,7	21	10 774
Dingolfing-Landau	71 168	10 359	14,6	34	10 393
Freyung-Grafenau	63 568	7 232	11,4	52	7 284
Kelheim	88 289	13 094	14,8	14	13 108
Landshut	118 487	18 727	15,8	83	18 810
Passau	150 205	19 998	13,3	89	20 087
Regen	62 156	7 403	11,9	25	7 428
Rottal-Inn	91 897	11 826	12,9	91	11 917
Straubing-Bogen	77 679	9 886	12,7	38	9 924
Zusammen	815 309	109 278	13,4	447	109 725
Niederbayern	936 527	129 854	13,9	505	130 359

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
"Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl	%	Anzahl	

Oberpfalz

Kreisfreie Städte

Amberg	32 304	4 731	14,6	2	4 733
Regensburg	105 836	19 131	18,1	42	19 173
Weiden i.d.OPf.	32 554	4 667	14,3	1	4 668
Zusammen	170 694	28 529	16,7	45	28 574

Landkreise

Amberg-Weizsach	81 797	12 904	15,8	36	12 940
Cham	101 883	15 460	15,2	136	15 596
Neumarkt i.d.OPf.	101 251	18 164	17,9	51	18 215
Neustadt a.d.Waldnaab	75 555	10 717	14,2	44	10 761
Regensburg	147 285	23 225	15,8	60	23 285
Schwandorf	114 412	14 953	13,1	90	15 043
Tirschenreuth	58 962	9 609	16,3	86	9 695
Zusammen	681 145	105 032	15,4	503	105 535
Oberpfalz	851 839	133 561	15,7	548	134 109

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
 "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl	%	Anzahl	

Oberfranken

Kreisfreie Städte

Bamberg	55 644	11 735	21,1	11	11 746
Bayreuth	57 200	11 086	19,4	18	11 104
Coburg	31 495	5 585	17,7	16	5 601
Hof	33 002	3 464	10,5	23	3 487
Zusammen	177 341	31 870	18,0	68	31 938

Landkreise

Bamberg	116 152	19 918	17,1	74	19 992
Bayreuth	84 194	14 174	16,8	64	14 238
Coburg	69 731	11 556	16,6	100	11 656
Forchheim	90 345	17 021	18,8	80	17 101
Hof	76 796	10 621	13,8	44	10 665
Kronach	54 975	7 415	13,5	37	7 452
Kulmbach	58 971	8 978	15,2	21	8 999
Lichtenfels	53 691	9 113	17,0	38	9 151
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	57 998	9 171	15,8	31	9 202
Zusammen	662 853	107 967	16,3	489	108 456
Oberfranken	840 194	139 837	16,6	557	140 394

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
 "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl	%	Anzahl	

Mittelfranken

Kreisfreie Städte

Ansbach	30 631	5 945	19,4	34	5 979
Erlangen	76 762	19 097	24,9	12	19 109
Fürth	86 770	16 830	19,4	27	16 857
Nürnberg	340 845	66 638	19,6	139	66 777
Schwabach	29 973	6 776	22,6	27	6 803
Zusammen	564 981	115 286	20,4	239	115 525

Landkreise

Ansbach	140 013	26 280	18,8	176	26 456
Erlangen-Höchstadt	103 178	22 994	22,3	58	23 052
Fürth	91 436	23 162	25,3	52	23 214
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ..	77 278	12 779	16,5	148	12 927
Nürnberger Land	129 561	29 740	23,0	167	29 907
Roth	97 805	20 172	20,6	23	20 195
Weißenburg-Gunzenhausen	71 932	12 598	17,5	91	12 689
Zusammen	711 203	147 725	20,8	715	148 440
Mittelfranken	1 276 184	263 011	20,6	954	263 965

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
 "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen		
		gültig		ungültig
	Anzahl	%	Anzahl	

Unterfranken

Kreisfreie Städte

Aschaffenburg	49 636	7 837	15,8	18	7 855
Schweinfurt	37 290	5 129	13,8	2	5 131
Würzburg	98 402	20 542	20,9	41	20 583
Zusammen	185 328	33 508	18,1	61	33 569

Landkreise

Aschaffenburg	132 556	25 159	19,0	83	25 242
Bad Kissingen	83 255	13 070	15,7	17	13 087
Haßberge	67 975	10 630	15,6	44	10 674
Kitzingen	69 150	11 237	16,3	63	11 300
Main-Spessart	99 583	14 527	14,6	83	14 610
Miltenberg	95 371	18 176	19,1	87	18 263
Rhön-Grabfeld	63 621	10 276	16,2	67	10 343
Schweinfurt	91 234	16 491	18,1	36	16 527
Würzburg	126 917	25 982	20,5	78	26 060
Zusammen	829 662	145 548	17,5	558	146 106
Unterfranken	1 014 990	179 056	17,6	619	179 675

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens
 "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
		Anzahl	%	Anzahl	
Schwaben					
Kreisfreie Städte					
Augsburg	189 077	38 897	20,6	62	38 959
Kaufbeuren	31 243	4 973	15,9	2	4 975
Kempten (Allgäu)	48 412	8 248	17,0	20	8 268
Memmingen	29 311	5 063	17,3	5	5 068
Zusammen	298 043	57 181	19,2	89	57 270
Landkreise					
Aichach-Friedberg	100 549	20 885	20,8	55	20 940
Augsburg	187 754	41 247	22,0	156	41 403
Dillingen a.d.Donau	72 382	11 387	15,7	44	11 431
Donau-Ries	100 014	16 563	16,6	89	16 652
Günzburg	89 797	13 540	15,1	23	13 563
Lindau (Bodensee)	59 262	9 522	16,1	60	9 582
Neu-Ulm	123 013	15 402	12,5	21	15 423
Oberallgäu	118 760	21 159	17,8	115	21 274
Ostallgäu	105 509	17 921	17,0	70	17 991
Unterallgäu	108 270	19 845	18,3	102	19 947
Zusammen	1 065 310	187 471	17,6	735	188 206
Schwaben	1 363 353	244 652	17,9	824	245 476

2. Volksbegehren in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksbegehrens 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksbegehren ¹⁾			
		Eintragungsfrist	Gültige Eintragungen		Über- (+) bzw. Unterschreitung (-) der erforderlichen Eintragungszahl
			Anzahl	%	
1	Schulartikel 1. Christliche Gemeinschaftsschule 2. FDP 3. Art. 135 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV)	02.01. – 30.01.1967	625 464	9,3	- 46 259
2	1. Christliche Gemeinschaftsschule 2. SPD/FDP 3. Art. 135 Abs. 1 BV	03.10. – 30.10.1967	863 916	12,9	+ 192 193
3	1. CSU-Christliche Volksschule 2. CSU 3. Art. 135 BV	16.10. – 13.11.1967	1 157 590	17,2	+ 485 867
4	Demokratische Gebietsreform 1. Demokratische Gebietsreform 2. Arbeitsgemeinschaft für die Gebietsreform von Landkreisen und Gemeinden Bayerns 3. Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 BV	10.11. – 23.11.1971	264 951	3,7	- 460 370
5	Rundfunkfreiheit (Art. 111a BV) 1. Rundfunkfreiheit 2. Bürgerkomitee "Rundfunkfreiheit" 3. Einfügung eines Artikels 111a in die BV	27.06. – 10.07.1972	1 006 679	13,9	+ 281 358
6	Lernmittelfreiheit 1. Lernmittelfreiheit 2. Landesbürgerkomitee "Lernmittelfreiheit" e.V. 3. Art. 132 BV	13.10. – 26.10.1977	474 157	6,4	- 267 433
7	Zusammensetzung des Senats 1. Sport-, Behinderten-, Naturschutz-Organisationen in den Senat 2. Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung eines Volksbegehrens (Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Bayern e.V. -VdK-, Bund Naturschutz in Bayern e.V.) 3. Art. 35 BV	22.11. – 05.12.1977	438 608	5,9	- 302 982
8	Abfallwirtschaftsgesetz 1. Das bessere Müllkonzept 2. Bürgeraktion "Das bessere Müllkonzept" Bayern e.V. 3. Entwurf eines Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes	15.06. – 28.06.1990	1 061 561	12,8	+ 235 013
9	Kommunaler Bürgerentscheid 1. Mehr Demokratie in Bayern: Bürgerentscheide in Gemeinden und Kreisen 2. Mehr Demokratie in Bayern e.V. 3. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids	06.02. – 19.02.1995	1 197 370	13,7	+ 320 788

¹⁾ Das Volksbegehren ist rechtmäßig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Anzahl der Stimmberechtigten erreicht.

Noch: 2. Volksbegehren in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksbegehrens 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksbegehren ¹⁾			Über- (+) bzw. Unterschreitung (-) der erforderlichen Eintragungszahl
		Eintragsfrist	Gültige Eintragungen		
			Anzahl	%	
10	Abschaffung des Bayerischen Senats 1. Schlanker Staat ohne Senat 2. Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Bayern 3. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senats	10.06. – 23.06.1997	927 047	10,5	+ 45 575
11	Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern 1. Gentechnikfrei aus Bayern 2. Bündnis aus Umwelt- und Kirchengruppen 3. Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern	24.04. – 07.05.1998	436 345	4,9	- 447 551
12	Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Schulfinanzierung 1. Die bessere Schulreform 2. Bayerischer Elternverband und Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)	15.02. – 28.02.2000	507 900	5,7	- 384 801
13	Organisation des Verfassungsgerichtshofs 1. Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern 2. Initiative "Aktionsbündnis Unabhängige Richterinnen und Richter" 3. Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs	09.05. – 22.05.2000	271 734	3,0	- 622 014
14	Änderung des Art. 100 der Verfassung des Freistaates Bayern - Verankerung bioethischer Grundsätze - 1. Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals! 2. Initiative der Ökologisch-Demokratischen Partei (ödp) 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern	22.05. – 04.06.2003	212 584	2,3	- 698 318
15	Änderung des Waldgesetzes 1. Aus Liebe zum Wald 2. Initiative eines überparteilichen Bündnisses von Waldbesitzern, Naturschutzverbänden und Waldfreunden 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern	16.11. – 29.11.2004	855 027	9,3	- 61 548
16	Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 1. Volksbegehren G 9 2. Initiative Volksbegehren G 9 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	14.06. – 27.06.2005	221 834	2,4	- 697 771

¹⁾ Das Volksbegehren ist rechtsgültig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Anzahl der Stimmberechtigten erreicht.

Noch: 2. Volksbegehren in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksbegehrens 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksbegehren ¹⁾			
		Eintragsfrist	Gültige Eintragungen		Über- (+) bzw. Unterschreitung (-) der erforderlichen Eintragungszahl
			Anzahl	%	
17	Änderung der Bauordnung und des Landesentwicklungsprogramms 1. Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk 2. Initiative eines überparteilichen Bündnisses 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern	05.07. – 18.07.2005	398 514	4,3	- 521 685
18	Gesundheitsschutzgesetz - GSG 1. Für <u>echten</u> Nichtrauchererschutz! 2. Initiative der Ökologisch-Demokratischen Partei / Bündnis für Familien (ödp) 3. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz - GSG)	19.11. – 02.12.2009	1 297 596	13,9	+ 361 246
19	Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 1. Nein zu Studienbeiträgen in Bayern 2. Initiative durch FREIE WÄHLER Bayern e.V. 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes	17.01. – 30.01.2013	1 352 618	14,3	+ 408 732
20	Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 1. Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern 2. Initiative durch FREIE WÄHLER Bayern e.V. 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	03.07. – 16.07.2014	272 196	2,9	- 674 213
21	Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1. Rettet die Bienen! 2. Initiative eines überparteilichen Bündnisses 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)	31.01. – 13.02.2019	1 741 017	18,3	+ 791 684

¹⁾ Das Volksbegehren ist rechtsgültig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Anzahl der Stimmberechtigten erreicht.

3. Volksentscheide in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Gegenstand des Volksentscheids 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksentscheid ¹⁾			
		Tag der Abstimmung	Wahlbeteiligung in %	Stimmen Anzahl und in % ²⁾	
				Ja	Nein
1	Bayerische Verfassung (BV) 1. Bayerische Verfassung 2. Verfassunggebende Landesversammlung (30.06.1946 - 30.11.1946) 3. Annahme oder Ablehnung der BV	01.12.1946	75,7	2 090 444 70,6	870 135 29,4
2	Schulartikel³⁾ A. 1. Gesetzentwurf Nr. 1 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Art. 135 BV B. 1. Gesetzentwurf Nr. 2 "CSU-Christliche Volksschule" 2. Volksbegehren der CSU (siehe Volksbegehren Nr. 3) 3. Art. 135 BV C. 1. Gesetzentwurf Nr. 3 "Christliche Gemeinschaftsschule" 2. Volksbegehren der SPD/FDP (siehe Volksbegehren Nr. 2) 3. Art. 135 BV	07.07.1968	40,7	2 027 782 76,3 227 039 8,5 357 766 13,5	86 850 3,3 410 238 15,4 365 545 13,7
3	Wahlalter 1. Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Art. 7 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 BV	24.05.1970	38,3	1 423 270 54,8	1 174 839 45,2
4	Rundfunkfreiheit (Art. 111a BV) 1. Rundfunkfreiheit 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Einfügung eines Artikels 111a in die BV	01.07.1973	23,3	1 473 604 87,1	217 499 12,9
5	Landtagswahlrecht 1. a) Stimmkreiseinteilung b) Fünf-Prozent-Klausel 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. a) Art. 14 Abs. 1 BV b) Art. 14 Abs. 4 BV	01.07.1973	23,3	1 429 558 84,8	256 803 15,2
6	Umweltschutz 1. Umweltschutz 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Art. 3, 131 Abs. 2, 141 BV	17.06.1984	46,2	3 358 878 94,0	216 257 6,0
7	Abfallrecht³⁾ A. 1. Gesetzentwurf Nr. 1 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 73 Abs. 4 Landeswahlgesetz 3. Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG B. 1. Gesetzentwurf Nr. 2 2. Volksbegehren "Das bessere Müllkonzept" (siehe Volksbegehren Nr. 8) 3. Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfWG	17.02.1991	43,8	1 925 940 51,0 1 640 432 43,5	1 626 523 43,1 1 856 139 49,2

¹⁾ Ein Gesetzentwurf war durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautete.-

²⁾ Die Stimmenanteile beziehen sich jeweils auf die gültigen Stimmzettel, nur die von 1991 auf die Anzahl der Abstimmenden.-

³⁾ Nur bei einem der Gesetzentwürfe konnte "Ja" angekreuzt werden.

Noch: 3. Volksentscheide in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Gegenstand des Volksentscheids 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksentscheid ¹⁾			
		Tag der Abstimmung	Wahlbeteiligung in %	Stimmen Anzahl und in % ²⁾	
				Ja	Nein
8	Kommunaler Bürgerentscheid³⁾ A. 1. Gesetzentwurf Nr. 1 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 73 Abs. 4 Landeswahlgesetz 3. Einführung von Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Gemeinden und Landkreisen B. 1. Gesetzentwurf Nr. 2 2. Volksbegehren "Mehr Demokratie in Bayern" (siehe Volksbegehren Nr. 9) 3. Einführung des kommunalen Bürgerentscheids	01.10.1995	36,8	1 244 886 38,7	110 462 3,4
9	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Verfassungsreformgesetz - Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	08.02.1998	39,9	2 567 247 75,0	856 344 25,0
10	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Verfassungsreformgesetz - Reform von Landtag und Staatsregierung 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	08.02.1998	39,9	2 532 323 73,9	892 340 26,1
11	Bayerischer Senat³⁾ A. 1. Reform der Bayerischen Verfassung, den Senat betreffend - Senatsreformgesetz - 2. Bayerischer Landtag 3. Reform des Bayerischen Senats B. 1. Gesetzentwurf des Volksbegehrens "Schlanker Staat ohne Senat" zur Abschaffung des Bayerischen Senats 2. Volksbegehren "Schlanker Staat ohne Senat" 3. Abschaffung des Bayerischen Senats	08.02.1998	39,9	823 462 23,6	249 141 7,1
12	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	21.09.2003	56,9	4 286 928 88,3	569 550 11,7
13	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	21.09.2003	56,9	4 175 520 85,1	728 885 14,9
14	Nichtraucherschutz 1. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz - GSG) 2. Volksbegehren "Für echten Nichtraucherschutz!" 3. Neuregelung des Nichtraucherschutzes	04.07.2010	37,7	2 150 582 61,0	1 377 202 39,0

¹⁾ Ein Gesetzentwurf war durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautete.-

²⁾ Die Stimmenanteile beziehen sich jeweils auf die gültigen Stimmzettel, nur die von 1991 auf die Anzahl der Abstimmenden.-

³⁾ Nur bei einem der Gesetzentwürfe konnte "Ja" angekreuzt werden.

Noch: 3. Volksentscheide in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Gegenstand des Volksentscheids 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksentscheid ¹⁾			
		Tag der Abstimmung	Wahlbeteiligung in %	Stimmen Anzahl und in % ²⁾	
				Ja	Nein
15	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	15.09.2013	63,1	4 936 357 89,6	573 103 10,4
16	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	15.09.2013	63,1	4 894 924 90,7	503 120 9,3
17	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Angelegenheiten der Europäischen Union 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	15.09.2013	63,1	4 418 721 84,1	833 339 15,9
18	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Schuldenbremse 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	15.09.2013	63,1	4 738 907 88,6	607 062 11,4
19	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	15.09.2013	63,1	4 902 018 91,6	449 282 8,4

¹⁾ Ein Gesetzentwurf war durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautete.-

²⁾ Die Stimmenanteile beziehen sich jeweils auf die gültigen Stimmzettel, nur die von 1991 auf die Anzahl der Abstimmenden.-

³⁾ Nur bei einem der Gesetzentwürfe konnte "Ja" angekreuzt werden.

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Landkreis

Eintragsbezirk
Eintragsraum/mobile Eintragsstelle
Nr. der Eintragsliste

EINTRAGUNGSLISTE

für das Volksbegehren

„Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“

Kurzbezeichnung

„Rettet die Bienen!“

Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren, dass dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a und 1b eingefügt:

„Art. 1a

Artenvielfalt

¹Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. ²Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. ³Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

Art. 1b

Naturschutz als Aufgabe für Erziehung (zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)

¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. ²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Felldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und

8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.

(5) ¹Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. ²Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. ³Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG)

¹Die Oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). ²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinn des Art. 1a vorzulegen.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des § 15 BNatSchG sollen im Sinn der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. ²Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.

³Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. ⁴Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:

„3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie

diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen),

4. Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,

5. Allelen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten und Biotopschutzprogramm“

b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“

8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:

„6. Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und

7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Verbot von Pestiziden

¹Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. ²Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Gegenwärtig wird in Bayern ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt.

Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt bei den Insekten, insbesondere den Bienen und Schmetterlingen, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen. Ursächlich hierfür sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft.

Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch ein Verlust an Schönheit der bayerischen Heimat und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen.

Das Volksbegehren „Rettet die Bienen“, leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des Bayerischen Naturschutzgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums (einschließlich des Bodenlebens) im Freistaat Bayern.

Dabei stehen die Bienen stellvertretend für tausende von bedrohten Arten. In einer Landschaft, in der Wildbienen zu Hause sind, fühlen sich auch Rebhuhn, Feldhase und Ameisenbläuling wohl, Kammmolch, Ringelnatter und Bachforelle profitieren ebenfalls von reduziertem Pestizid und Düngereinsatz und wertvollen Landschaftselementen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1 Nr. 1

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Bienen und Schmetterlingen, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern. Der ökologische Landbau ist schonender für die Artenvielfalt, weshalb das Ziel festgelegt wird, diesen stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 20 %, bis 2030 mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen. Da dem Staat in seinem Handeln eine besondere Verpflichtung gegenüber der Natur zukommt, sind staatliche Flächen bereits ab dem Jahr 2020 nach diesen Grundsätzen zu bewirtschaften.

Die Ausbildung stellt die Grundlage dar, den Menschen zu lehren verantwortlich mit der Natur nachhaltig umzugehen. Art. 1b legt deswegen fest, dass die für Artenreichtum und Bodenleben entscheidenden Faktoren wie Pestizidausbringung, Stickstoffeintrag, Schlaggrößen und Fruchtfolge bereits möglichst im Rahmen der Ausbildung berücksichtigt werden.

Zu § 1 Nr. 2

§ 1 Nr. 2 a)

Die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 soll zunächst auch für den Staatswald das Ziel festlegen, die biologische Vielfalt zu erhalten und wo nötig wieder herzustellen.

§ 1 Nr. 2 b) des Gesetzesentwurfs enthält die Kernregelung des Gesetzesvorhabens. Da die Landwirtschaft 54 % der Grundfläche Deutschlands in Anspruch nimmt und in Bayern ca. 3,15 Millionen Hektar der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt werden, kommt ihr eine besondere Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt zu, die durch den neuen Art. 3 Abs. 4 und 5 geregelt wird, wie es auch bereits in anderen Bundesländern geregelt ist, vgl. § 4 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen.

Die Regelung in Abs. 4 Nr. 1 bezweckt die Erhaltung des Dauergrünlands in Bayern, das von 1979 bis 2013 kontinuierlich zurückgegangen ist (Quelle: Bayerischer Agrarbericht 2016). Mit der in dieser Vorschrift bezweckten Erhaltung des Dauergrünlands sollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch die Biodiversität gesichert werden. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen. Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Stoffeinträgen in die Gewässer sowie aufgrund der vielfältigen Funktionen des Grünlandes für die Biodiversität und den Landschaftsschutz soll das in Rede stehende Verbot dazu beitragen, Dauergrünland in Bayern zu erhalten.

Mit der Regelung in Abs. 4 Nr. 2 soll erreicht werden, dass aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Feuchtgrünlandflächen durch Trockenlegen nicht mehr verloren gehen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trocken gelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen. Zum Erhalt dieser Flächen sollen keine weiteren Grundwasserstandsabsenkungen erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten werden.

In Abs. 4 Nr. 3 geht es z. B. um den Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldrainen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur. Ziel dieser Regelung ist es, diese Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung stellt jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Fläche, Vegetationsbestand) dar, z. B. durch Pflügen bis in den Wurzelbereich oder durch Einebnung bzw. Verfüllung. Die Erhaltung dieser die Landschaft strukturell bereichernden Elemente dient der Artenvielfalt und damit der Biodiversität. Von Baumschulen kultivierte Feldgehölze und Hecken, die der Anzucht und dem späteren Wiederverkauf dienen, sind keine naturbetonten Strukturelemente der Feldflur im Sinne der Nr. 3.

Mit Abs. 4 Nr. 4 soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat (Grünlanderneuerung, die auch umbruchlose Schlitz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst) auf vegetationskundlich wertvollen, dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach Art. 23 Abs. 1 unterliegenden Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Abs. 4 Nr. 5 hat zum Ziel, die bei der Grünlandmahd auftretenden, mahdbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallendort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder von einer Seite aus gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. Da in hängigem Gelände aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr grundsätzlich nur von außen nach innen gemäht werden kann, gilt für solches Gelände mit mindestens 10 % Gefälle das Verbot nicht.

Abs. 4 Nr. 6 hat das Ziel sicherzustellen, dass zum Einen zumindest auf Teilflächen immer ausreichend Blüten als Futtergrundlage für Insekten vorhanden sind. Zum Anderen muss, um die Artenvielfalt der Pflanzen dauerhaft zu erhalten, eine ausreichende Zahl an Pflanzen ausreifen, was nicht erreicht wird kann, wenn die Gesamtfläche zu früh abgemäht wird. Durch das Verbot, auf 10 % der Grünlandflächen die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni eines Jahres durchzuführen, kann dies erreicht werden.

Abs. 4 Nr. 7 sieht vor, dass Grünlandflächen ab dem 15. März nicht mehr gewalzt werden können. Dies verschafft den Bodenbrütern ein ausreichendes Zeitfenster bis zur ersten Mahd, in dem ihre Gelege ungestört bleiben.

Das Verbot des flächenhaften Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland gem. Abs. 4 Nr. 8 stellt sicher, dass sich auf diesen Flächen eine Vielfalt von Pflanzen entwickeln kann. Eine chemische Unkrautbekämpfung zur Sanierung des Pflanzenbestandes ist der Biodiversität abträglich.

Die Regelung des Abs. 5 Satz 1 lässt auf Antrag (z. B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen) eine Ausnahme in Bezug auf das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Abs. 4 Nr. 1), bei entsprechendem Ausgleich zu (gebundene Entscheidung). Dieser hat funktional zu erfolgen; hier muss folglich „Ersatz-

Dauergrünland“ geschaffen werden. Satz 2 statuiert eine antragsgebundene Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4, deren Erteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Voraussetzung ist die Realkompensation in Form von Ausgleich oder Ersatz im betroffenen Naturraum.

Zu § 1 Nr. 3

In Art. 3a wird eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit zu Zustand und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern gesetzlich verankert. Zudem soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich ein Statusbericht zu der Entwicklung der ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorgelegt werden.

Zu § 1 Nr. 4

In Art. 7 wird mit aufgenommen, auch die im Rahmen des Naturschutzrechts vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen im Sinne der Artenvielfalt auszuführen, wobei gerade auch alte Kultursorten gefördert werden sollen.

Zu § 1 Nr. 5

Lichtverschmutzung ist sowohl schädlich für die Umwelt als auch für den Menschen selbst. Viele Insekten werden durch unnötiges Streulicht und ungünstige Wellenlängen angelockt und verenden, wodurch einerseits vielen Tieren die Nahrungsgrundlage entzogen wird und andererseits weniger Insekten zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung stehen. Zugvögel sind durch die Vielzahl an Lichtquellen oft nicht in der Lage ohne Umwege an ihr Ziel zu gelangen. Auch Pflanzen leiden unter Lichtverschmutzung; nicht selten führt Lichtverschmutzung zu Krankheiten oder Tod des Baumes. Dieses Problem wurde auch in anderen Bundesländern bereits aufgegriffen und geregelt, vgl. § 21 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 und nunmehr auch in Bayern.

Zu § 1 Nr. 6

Neu ist die landesweite, gesetzliche Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Gewässerrandstreifen, Bodensenken und Alleen aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten für die Arten und dem Austausch zwischen den Populationen. Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter (vgl. dazu auch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2008 über die Definition des Begriffs „Allee“). Bodensenken im Sinne des Gesetzes sind natürlich entstandene oder angelegte Mulden in der Feldflur. Dies lehnt sich an bereits bestehende Regelungen in anderen Bundesländern an, vgl. zu den Gewässerrandstreifen § 9 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010, zu Alleen § 41 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000.

Zu § 1 Nr. 7

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Laut Bundesgesetz sollen mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitgestellt werden (§ 20 Abs. 1 BNatSchG). Diese quantitative Vorgabe stellt nach vorliegenden Erkenntnissen den Minimalwert für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dar. So bezifferte die LANA (Länderarbeitsgemeinschaft

Naturschutz) bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystem auf 10 bis 15 % der Landesfläche. Ebenso sehen der Entwurf des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des BMU aus dem Jahre 1998 (S. 54) wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) die Notwendigkeit, 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Damit wird die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die ein kohärentes Biotopverbundsystem für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt hat. Kernflächen werden in der Regel Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten (oder Teilen dieser Gebiete) entsprechen, wenn und soweit sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind. Zwischen den Kernflächen sollen Verbindungsflächen räumlich vermitteln: Sie dienen in erster Linie dem Austausch zwischen den Populationen und sollen Wiederbesiedlungen ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Verbindungsfläche den gesamten Raum zwischen zwei Biotopen einnimmt; bei Vorliegen einer entsprechenden funktionalen Beziehung kommen auch sog. Trittsteinbiotope in Betracht. Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln oder Bächen, Alleen und Gewässerrandstreifen, die vor allem für die Wanderung von Arten von Bedeutung sind.

Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird für Bayern ein Verbundanteil von 13 % im Offenland für erforderlich gehalten, weshalb der Anteil gem. Art. 19 Abs. 1 hierauf erhöht wird. Um den weiteren Verlust von Tier- und Pflanzenarten zu stoppen, ist eine rasche Stärkung des Biotopnetzes erforderlich, deshalb sieht der Entwurf einen Anteil von 10 % bis 2023 als Zwischenschritt vor.

In Art. 19 Abs. 3 wird eine Berichtspflicht über den Status des Biotopverbundes gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit gesetzlich verankert.

Zu § 1 Nr. 8

In den gesetzlich geschützten Bereich der Biotope werden extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und arten- und strukturreiches Dauergrünland mitaufgenommen, da diese als Lebensraum für die Artenvielfalt und damit für deren Erhalt äußerst wichtig sind.

Zu § 1 Nr. 9

Verboten wird - wie bereits in anderen Bundesländern, vgl. § 34 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 - der Einsatz von Mitteln, die unter den europarechtlichen Pestizidbegriff fallen, das sind nach der Richtlinie 2009/128/EG sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozide, außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in den genannten Schutzgebieten und -objekten. Zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere Ackerbauflächen. Von diesem Verbot kann die Naturschutzbehörde nach Satz 2 eine Ausnahme erteilen.

Volksbegehren „Rettet die Bienen“

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			

↑	↑	↑	↑
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkung der Behörde

Wichtige Hinweise für Stimmberechtigte

- Bitte alle Angaben **vollständig** und **leserlich** eintragen!
- Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt! (vgl. § 80 Abs. 7 LWO).
- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).

Volksbegehren „Rettet die Bienen“

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde)
161			
162			
163			
164			
165			

↑	↑	↑	↑
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkung der Behörde

Wichtige Hinweise für Stimmberechtigte

- Bitte alle Angaben **vollständig** und **leserlich** eintragen!
- Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt! (vgl. § 80 Abs. 7 LWO).
- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).

Bestätigung der Gemeinde

Zahl

1. In vorstehender Eintragungsliste wurden _____ Eintragungen geleistet.
2. Die Unterzeichner waren am Tag der Eintragung oder wären bis zum Ende der Eintragsfrist stimmberechtigt.
Zahl _____
3. _____ Eintragungen, und zwar laufende Nrn. _____

werden für **ungültig** erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

4. Insgesamt wurden _____ **gültige** Eintragungen geleistet.
Zahl _____
5. Der Eintragungsliste liegen _____ Anlagen (Anlagen-Nrn. _____)
_____)
mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum _____

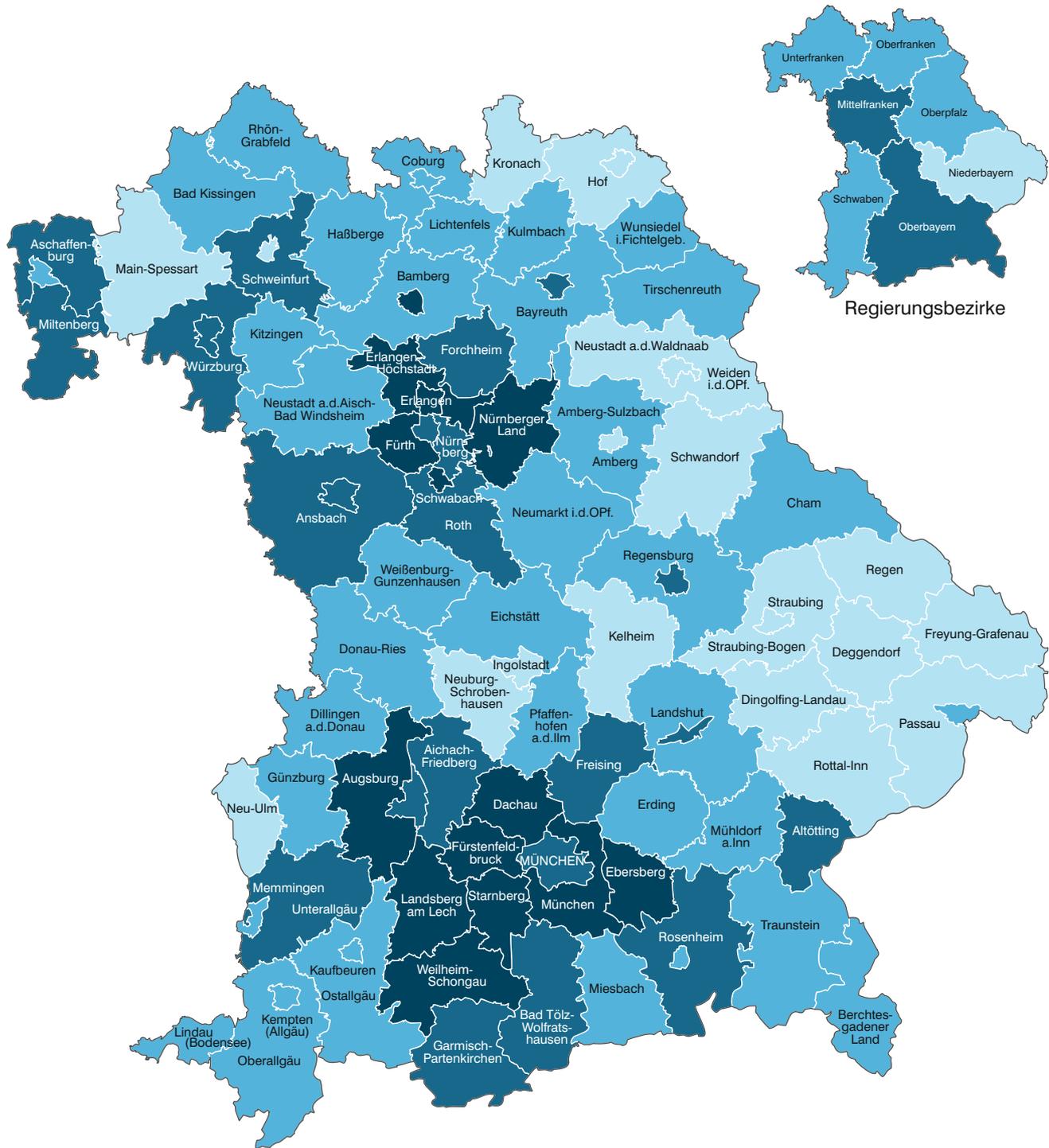
(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Wenn abzusehen ist, dass die in Ihrem Eintragungslokal vorliegenden Eintragungslisten vor Ende der Eintragsfrist voll werden, so fordern Sie als kreisangehörige Kommune bitte frühzeitig weitere Eintragungslisten bei Ihrem Landratsamt an. Die Landratsämter und kreisfreien Städte können weitere Listen bei der Volksbegehren-Beauftragten Agnes Becker, ÖDP-Landesgeschäftsstelle Bayern, Postfach 2165, 94011 Passau anfordern.
Tel.: 08 51-93 11 31, Fax 93 11 92, eMail: bayern@oedp.de

Abb. 1

**Gültige Eintragungen beim Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“
in Prozent der Stimmberechtigten**



Gültige Eintragungen in Prozent	
unter 15,0	15,0 bis unter 18,0
18,0 bis unter 21,0	21,0 oder mehr

Häufigkeit
21
38
23
14

Minimum: Krfr. St Hof 10,5
 Maximum: Lkr Starnberg 27,6
Bayern: 18,3

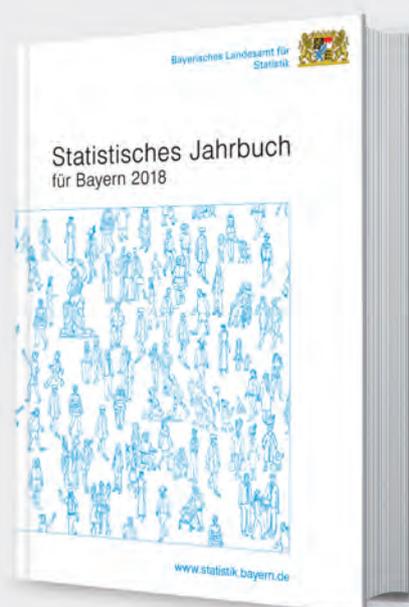
Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/webshop



Statistisches Jahrbuch für Bayern 2018

Das Statistische Jahrbuch für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Umfassend und informativ bietet es jährlich die aktuellsten Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern an.

Auf über 600 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen. Ebenso werden ausgewählte wichtige Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, aber auch für alle Bundesländer und die EU-Mitgliedstaaten dargestellt. Daten aus Statistiken anderer Dienststellen und Organisationen vervollständigen das Angebot.



Preise

Buch 39,00 € | DVD (PDF) 12,00 € | Buch+DVD 46,00 € | Datei (PDF) 12,00 €



Bayern Daten 2018

Die Bayern Daten sind ein kleiner Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch. Auf ca. 30 Seiten sind die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Tabellen und Grafiken dargestellt.

Preise

Heft 0,55 € | Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, St.-Martin-Straße 47, 81541 München
Telefon 089 2119-3205 | Telefax 089 2119-3457 | vertrieb@statistik.bayern.de